

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung im Schulgesetz“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Bildung

Letzter Stand: Mai 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ob die Schulgesetze in den Bundesländern einen unbedingten Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung gewährleisten, dieser mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden ist, oder kein Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht besteht.

Quelle

Lange, Valerie (2017): Inklusive Bildung in Deutschland – Ländervergleich,

Abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf> (PDF, letzter Zugriff am 09.05.2019); eigene Recherchen

Skalierung

Der Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung ist durch das Schulgesetz ohne Ressourcenvorbehalt gewährleistet (Indexwert 1).

Der Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht ist durch das Schulgesetz mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden (Indexwert 0,5).

Es besteht zwar ein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf Zugang zu einer allgemeinen Schule, jedoch hat dieser keinen Vorrang. Förderschulen bestehen weiter, sodass de facto eine Wahlmöglichkeit zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung fortbesteht (Indexwert 0,5).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht, zudem besteht ein Ressourcenvorbehalt (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	§ 3 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) legt zwar fest: „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu	0,5



	<p>Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“</p> <p>Allerdings hat der gemeinsame Unterricht keinen Vorrang, das System exklusiver Beschulung an Förderschulen besteht nach § 15 Abs. 5 SchG fort:</p> <p>„Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“</p>	
<p>Bayern</p>	<p>In Bayern können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur an einer Regelschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ unterrichtet werden, wenn diese vorhanden ist. Andernfalls ist das Kind zum Besuch der Förderschule verpflichtet.</p> <p>Artikel 41 Abs. 4 und 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):</p> <p>„(4) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.</p>	<p>0</p>



	<p>(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“</p> <p><i>Weitere Entwicklungen werden bei zukünftigen Erhebungen zu beachten sein. Im neuen Koalitionsvertrag heißt es „Wir entwerfen ein pädagogisches Rahmenkonzept für inklusive Bildung an staatlichen Schulen in Bayern.“ (S.38)</i></p>	
Berlin	<p>§ 36 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) legt fest:</p> <p>„Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.“</p> <p>Weiterhin legt § 37 Abs. 4 SchulG Berlin fest:</p> <p>„Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.“</p>	0,5
Brandenburg	<p>§ 29 Abs. 2 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) legt fest:</p>	0,5



	<p>„Sonderpädagogische Förderung sollen Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen und Oberstufenzentren durch gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder nach Maßgabe gegebener Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.“</p>	
Bremen	<p>§ 4 Abs. 5 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) legt fest:</p> <p>„Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.“</p>	1
Hamburg	<p>§ 12 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) legt fest:</p> <p>„Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“</p>	1
Hessen	<p>§ 51 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) legt fest:</p>	0,5



	<p>„Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. (...)“</p> <p>In § 51 Abs. 2 HSchG wird dies mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden:</p> <p>„Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 6 Abs. 2 Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO) legt fest:</p> <p>„Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen.“</p> <p>Weiterhin legt § 9 Abs. 1 einen Ressourcenvorbehalt fest:</p> <p>„Gemeinsamer Unterricht kann in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert werden. Art und Umfang sind abhängig sowohl von den Lernvoraussetzungen eines Schülers als auch von den schulischen Bedingungen.“</p>	0,5
Niedersachsen	<p>§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) legt fest: „Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“</p>	1
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 20 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) legt fest:</p>	0,5



	<p>„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“</p> <p>Weiterhin legt § 20 Abs. 5 SchulG NRW fest:</p> <p>„Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>§ 59 Abs. 4 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG RP) legt fest:</p> <p>„Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren. Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest (...).“</p> <p>Es gibt demnach keinen Vorrang auf inklusiven Unterricht, sondern eine Auswahl zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung.</p>	0,5
Saarland	<p>§ 4 Abs. 1 Schulordnungsgesetz (SchoG) legt fest:</p> <p>„Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern</p>	1



	einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. (...)“	
Sachsen	<p>§ 4c Abs. 5 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) legt fest:</p> <p>„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht, 2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und 3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird. <p>Weitere Vorbehalte sind in § 4c Abs. 6 SächsSchulG zu finden:</p> <p>„Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Über die Aufnahme des Schülers an eine bestimmte Schule entscheidet der Schulleiter. Dabei berücksichtigt er bei einer inklusiven Unterrichtung die Abstimmungen im Kooperationsverbund nach Absatz 7.“</p>	0
Sachsen-Anhalt	<p>§ 39 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes (SchulG LSA) legt fest:</p> <p>„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet, wenn die</p>	0



	entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann.“	
Schleswig-Holstein	<p>§ 5 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) legt fest:</p> <p>„Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“</p> <p>Somit ist inklusive Beschulung durch das SchulG mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden.</p>	0,5
Thüringen	<p>§ 12 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) legt fest:</p> <p>„Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. (...) Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist.“</p> <p>Somit ist inklusive Beschulung durch das ThürGIG mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden.</p>	0,5

